



Unikat 20 fr. Numeral

Duplicat.

Tuebingen den 27^{ten} Januar 1834.



In dem mittelst Vorführung vom 21^{ten} u. M.
 und J. Cuntz angefaßten Terminen wofür
 1. der dem Gericht zupflichtig und als vor-
 führungsfähig wohl bekannte Pächter
 Martin Lueder zu Kempfen
 2. der hiesig zimmergefallen Carl Knuth, von
 dem, welcher in fünfzig seines Identität
 von dem Courantanten d. l. paragonat.
 wird wurde,
 3. die Gattin des Courantanten d. l.
 Christine Marie geborene Josen,
 welche unvollständigen Kontakt wohlbedürftig
 anwesend: (S. 1.)

Der Pächter Martin Lueder und dessen
 Gattin, Christine Marie geborene Josen
 zu Kempfen, haben einmütlich denjenigen
 Gut Acker von Giesendorf und Acker
 und Hingig Grundstücken (178 Dk) Elw.
 zum Pacht, welcher die wöchentlich Pacht
 ohne nur sechs Kempfen halben
 Ländereien und mehr, dem hiesig zimmer-
 gefallen Carl Knuth zu Kempfen käuflich
 zum vollen Eigenthum ab. (S. 2.)

Das Kaufgeld ist auf drei Runden vom
 25^{ten} d. h. d. h. fünf und sechzig Thalern
 anbezahlt und wird ferner auf so viel
 festgesetzt. Ein Zahlung d. h. d. h. d. h.

Zusatz

ausdrücklich, wenn Jante abgekauft, wenn
Käufer geliebt werden.

(§ 3.)

Die Abhandlung des gemeinen Rechts, gemeinlich
Abhandlung ist bereits zu Misfanten am 1. J.
wofolgt, welche beide Entwurfungen Jente und
ausstehen.

(§ 4.)

Das dem Landesherrn des Oberrhein Landes
eine jährliche Rente von 10.000 Gulden
abzunehmen auf die von dem Landesherrn
gestellten Kaufsteuer 178 Th. der Käufer
des Landes eine jährliche zu Misfanten
Haben zu bezahlen.

(§ 5.)

Die Käufer dieses Landes und die des
künftigen Landesherrn des Landes, der
Kaufsteuer Kaufsteuer abzunehmen der Käufer.
Abhandlung der Entwurfungen nicht
zu bestimmen und haben nur auf:

desem Vertrag der beauftragten
Befunde zur Verfügung des Kaufsteuer
Kaufsteuer und event. Bestimmung von
zur Abklärung der von dem Käufer
abzunehmen jährlichen Kaufsteuer
oder mitzufinden.

Landesherrn, genehmigt und von dem
Landesherrn und dem Landesherrn, wenn
der unzulässige Landesherr, wegen seiner
Abhandlung im Landesherrn, im Landesherrn des

Sti

Altkönigliche Schenke unterzeichnet
Johann Martin Cüder.
Zu dem +++ von Hofmann des Königs
Ludwig, Christine Marie geborenen Josefine.
Schaus.

Carl Knuth.

w. u. s.

Rüschmann.

Altkönigliche unter des Königs Briefe
und Unterschrift unterzeichnet.
Ussedom am 4ten Mai 1835.
Königliche Erbe und Kassenamt.



Johann
Cüder

Kaufmann

J

Pudagla den 27 ten Januar 1834.

In dem mittels Verfügung vom 21 ten v.M. und Z.Cunte
angesetzten Termina erschienen

1. der dem Gerichte persönlich und als verfügungsfähig wohl
bekannte Schulze Martin Lueder aus Zempin
2. der Hauszimmergeselle Carl Knuth von dort, welcher in
Hinsicht seiner Indentität von dem Comparenten ad 1. wurde.
3. die Ehefrau des Cr...ad 1.

Christine Marie geborne Dosin,
welche nachfolgenden Kontract wohlbedächtigt errichteten:

§ 1.

Der Schulze Martin Lueder und dessen Ehefrau Christine Marie
geborne Dosin zu Zempin, treten hiermit denjenigen Theil
Acker von Einhundert und Acht und Vierzig Quadratruthen (148
#R) Flächeninhalts, welcher die nördliche Seite ihrer am
Dorfe Zempin belegenen Landungen ausmacht, dem
Hauszimmermannsgesellen Carl Knuth zu Zempin käuflich zum
vollen Eigenthum ab.

§ 2.

Das Kaufgeld ist auf die Summe von 35 ^{Thaler} geschrieben fünf und
dreißig Thalern an verabredet und wird hiermit auf so hoch
festgesetzt. Die Zahlung desselben soll binnen Jahresfrist
von heute ab gerechnet, vom Käufer geleistet werden.

§ 3.

Die Übergabe des genannten Ackerstückes ist bereits zu
Weihnachten v.J. erfolgt, welches beide Contrahenten
hierdurch anerkennen.

§ 4.

Auf dem Bauerhofs des Schulzen Lueder haftet eine jährliche
Rente von 16 Thalern hierauf übernimmt auf die von den
Landungen desselben verkauften 148 #R der Käufer der
Letzteren jährlich zu Michael Einen Thaler zu bezahlen.

§ 5.

Die Kosten diese Kontrakts und dieser künftigen Berichtigung
der Besitztittels der verkauften Parzele übernimmt der
Käufer. Weiter hatten die Contrahenten nichts zu bestimmen
und baten nur noch :
diesen Kontract der betreffenden Behörde zur Ertheilung des
Parzelierungs Consenses und event. Bestimmung von wegen
Ablösung des von dem Käufer übernommenen jährlichen
Grundgeldes evt. mitzutheilen.
Vorgelesen, genehmigt und von dem g. Lueder und g. Knuth
unterschrieben, von der verehelichten Lüder aber, wegen
ihrer Unkunde im Schreiben, im Beistande des Actuarius
Schauer unterkreuzt.

Schulz Martin Lüder
Zeichen +++ der Ehefrau des Schulzen Lueder, Christine Marie
geborne Dosin Schauer Carl Knuth a.u.s. Nitschmann

Urkundlich unter des Gerichts Siegel und Unterschrift
ausgefertigt Usedom, den 4 ten Mai 1835
Königlich Land und Stadtgericht